



**Jährliche Information entsprechend der Trinkwasserverordnung**

**([www.wasserzv.de](http://www.wasserzv.de))**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß zweiter Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (TrinkwV 2023 §§ 45/46) informiert der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd, Dietersheimer Straße 56, 85375 Neufahrn, als Betreiber aller Wasserversorgungsanlagen im Verbandsgebiet ihre Verbraucherinnen und Verbraucher mit Angaben zur Wasserversorgung in benutzerfreundlicher Weise.

Zusätzlich informieren der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd über die eigene Homepage ([www.wasserzv.de](http://www.wasserzv.de)) mit geeignetem Informationsmaterial über die Beschaffenheit des Trinkwassers. Die Ergebnisse für die nach TrinkwV detaillierten, analysierten Parameter zeigen die Trinkwasseranalysen für die jeweiligen Verbandmitglieder auf der Homepage des Zweckverbands.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, er wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als Eigenbetrieb nach den Vorschriften für Eigenbetriebe geführt. Verbandsmitglieder aus dem Landkreis Freising sind die Gemeinden Neufahrn b. Freising, Eching, Hallbergmoos, Kranzberg, Kirchdorf, Fahrenzhausen, Hohenkammer und die große Kreisstadt Freising. Weitere Mitglieder sind die Gemeinde Haimhausen, Landkreis Dachau sowie die Gemeinde Oberding, Landkreis Erding. Es werden derzeit rund 90.000 Einwohner durch den Zweckverband mit Trinkwasser versorgt.

Der Zweckverband betreibt zur Trinkwasserversorgung 15 Tiefbrunnen. Aufgrund der geologischen Voraussetzungen enthält das Rohwasser der Tiefbrunnen Eisen und Mangan in gelöster Form und ist nach der TrinkwV aufbereitungspflichtig. Eisen und Mangan werden mithilfe von Sauerstoffzugabe herausgefiltert, um Ablagerungen in den Leitungen zu vermeiden. Im Gewinnungsgebiet Fahrenzhausen wird zusätzlich Arsen, das dort geogenbedingt natürlich vorhanden ist, herausgefiltert. Zusätzliche Stoffe werden dem Trinkwasser nicht zugegeben.

Der durchschnittliche Pro-Kopf-Gebrauch in Deutschland 2023 liegt bei 121 l pro Tag und Person.

Eine dauerhafte, chemische Desinfektion des Trinkwassers ist nicht erforderlich. Entsprechend § 26 TrinkwV würden die Verbraucherinnen und Verbraucher allerdings bei einem notwendigen Einsatz eines Aufbereitungsstoffes und dessen Konzentration im Wasser schriftlich informiert werden. Das gleiche gilt im Falle der Anwendung eines chemischen Desinfektionsverfahrens.

In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Freising werden jedes Jahr an vorgegebenen Probenahmestellen Wasserproben entnommen, um die Trinkwasserqualität im gesamten Versorgungsgebiet sicherzustellen. Gemäß Probenahmeplan wurden im Jahr 2024 insgesamt 77 Entnahmestellen im Versorgungsgebiet auf die mikrobiologischen und chemischen Parameter nach der Trinkwasserverordnung untersucht.

Zusätzlich findet im Einzugsgebiet der Brunnen ein kontinuierliches Monitoring ausgewählter Parameter statt. Die Einzelergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen des Zweckverbands finden Sie regelmäßig in den Trinkwasseranalysen. Das **Trinkwasser des Zweckverbands** ist mit 13,7 °dH bis 14,4 °dH in den **Härtebereich „mittel“ bis „hart“** einzuordnen (§ 9 des Waschmittel- und Reinigungsmittelgesetzes). Folgender Tabelle können die Härtebereiche sowie die Konzentration der „Härtebildner“ Calcium, Magnesium sowie Kalium entnommen werden.

Härtebereich	mmol/l Calciumcarbonat	°dH	Neufahrn	Hallbergmoos	Fahrenzhausen	Hohenkammer
weich	< 1,5	< 8,4				
mittel	1,5 bis 2,5	8,4 bis 14			13,9	13,7
hart	> 2,5	> 14	14,1	14,4		



**ZWECKVERBAND  
WASSERVERSORGUNGSGRUPPE  
FREISING-SÜD**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Parameter		Sollwerte in mg/l	Neufahrn	Hallbergmoos	Fahrenzhausen	Hohenkammer
Calcium	Ca	>20 DIN EN 12502/UBA	57,2	56,3	58,6	60,1
Magnesium	Mg		26,4	28,3	24,8	23,0
Kalium	K		1,0	0,8	1,0	0,8
Natrium	Na	max 200 TrinkwV	39,4	42,4	32,5	4,4

Das Trinkwasser des Zweckverbands wird einmal jährlich von einem zertifizierten Sachverständigen auf die korrosionschemischen Eigenschaften bzgl. zugelassener Werkstoffe in der Trinkwasserinstallation beurteilt. Im Verteilungsnetz und in der Trinkwasserinstallation können alle üblichen, zugelassenen Werkstoffe eingesetzt werden.

Das Gesundheitsamt Freising erklärt das Trinkwasser auf Basis eines vierteljährlichen Untersuchungsprogramms aus dem Jahr 2024 für radiologisch unbedenklich.

Sollte die Reinheit des Trinkwassers aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse beeinträchtigt sein und das Gesundheitsamt ein Risiko für die menschliche Gesundheit befürchten, werden der Zweckverband alle Anschlussnehmer unverzüglich über geeignete Medien darüber unterrichten.

Zur Sicherstellung aller Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers hat der Zweckverband als Betreiber der Wasserversorgungsanlage bis zum 12. Januar 2029 ein kontinuierliches Risikomanagement durchzuführen. Über die Ergebnisse werden die Verbraucherinnen und Verbraucher informiert, sobald das Bundesministerium für Gesundheit hierfür ein elektronisches Verfahren zur Verfügung stellt.

Wasserversorger sind verpflichtet, Trinkwasserleitungen oder Teilstücke aus dem Werkstoff Blei bis zum Ablauf des 12. Januar 2026 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entfernen oder stillzulegen. Der Zweckverband betreibt keine Trinkwasserleitung oder Teilstücke aus dem Werkstoff Blei. Seit 1973 gilt ein generelles Verbot für die Verwendung von Blei in Trinkwasserleitungen. Entsprechend sind Häuser, die nach 1973 errichtet wurden, nicht mehr betroffen. In vor 1973 gebauten Häusern liegt die Pflicht zur Entfernung/Überprüfung der Hausinstallation beim Eigentümer. Weiterführende Informationen zum Thema „Blei im Trinkwasser“ können Sie den Veröffentlichungen des Umweltbundesamts entnehmen.

Wasser ist kostbar und wird durch den Klimawandel immer kostbarer. Der Zweckverband empfiehlt einen sorgsamen Umgang und einen verantwortungsvollen Gebrauch der wichtigen Ressource Wasser. Tipps zum Wassersparen können auf der Homepage des Zweckverbands unter [www.wasserzv.de](http://www.wasserzv.de) eingesehen werden.

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und die maßgeblichen Satzungsregelungen (u.a. Wasserabgabesatzung (WAS)) sind die regulatorischen Grundlagen für unsere Trinkwasserversorgung. In diesen Regularien wird unter anderem geregelt, dass der Eigentümer für den Betrieb des kundeneigenen Trinkwassernetzes/Trinkwasserinfrastruktur verantwortlich ist. Aus hygienischer Sicht ist seitens des Eigentümers besonders auf den bestimmungsgemäßen Betrieb der Trinkwasserinstallation zu achten. Fehlender Wasseraustausch in nicht genutzten Trinkwasserleitungen (Stagnation) ist unbedingt zu vermeiden, da die Gefahr einer mikrobiologischen Verunreinigung besteht. Achten Sie daher nach längerer Abwesenheit auf einen vollständigen Trinkwasseraustausch durch Spülen der Leitungen, erkennbar an einer deutlichen Abkühlung des Trinkwassers an der Entnahmestelle.

Falls Sie Auffälligkeiten bei der Entnahme aus dem Trinkwassernetz (lauwarmes Wasser, Geruch, veränderter Geschmack, usw.) feststellen, wenden Sie sich an Ihren Installateur oder an den Zweckverband. Anschlussnehmer (Vermieter) sind verpflichtet, dieses Informationsmaterial unverzüglich an betroffene Verbraucher (Mieter), die durch ihn mit Trinkwasser versorgt werden, in Textform weiterzugeben.